



St. Gallen, 2. März 1989

Gemeinderat

7310 Bad Ragaz

Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindamann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- Ueberbauungsplan "Badrieb"

Mit dem Erlass soll der am 6. September 1988 genehmigte geltende Ueberbauungsplan "Badrieb" aufgehoben und ersetzt werden. Die Planänderung nach derart kurzer Zeit gefährdet die Rechtssicherheit in hohem Mass. Der neue Erlass kann deshalb nur in Würdigung der besonderen Umstände ausnahmsweise genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 600.--.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Geiger

Dr. W. Geiger
Regierungsrat

Beilagen:

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Rechtsabteilung (2)
- Planungsamt
- Rechnungsführer (2)